

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ:

**19 DS 16/ 0018**

Sachbearbeiter: Frau Balcke

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ausschuss für Tourismus, Handel und Gewerbe</b>	<b>öffentlich</b>	
<b>Ortsgemeinderat Obernhof</b>	<b>öffentlich</b>	

**Erlass einer Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages****Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Obernhof erhebt seit Mitte der achtziger Jahre einen Fremdenverkehrsbeitrag auf der Grundlage des bis 31.12.2016 geltenden § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) und einer auf dieser Grundlage erlassenen Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in ihrer letzten Fassung vom 04.02.2015.

§ 12 KAG wurde durch Landesgesetz vom 22.12.2015 geändert, welches zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist. Der bisherige Fremdenverkehrsbeitrag trägt künftig die Bezeichnung „Tourismusbeitrag“; ferner wird die Erhebungsberechtigung nicht mehr an die Verleihung einer Artbezeichnung nach dem rheinland-pfälzischen Kurortgesetz geknüpft.

In der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf des Änderungsgesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) heißt es (LT-DrS 16/5261, S.6): „Die Änderung von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG hat zur Folge, dass der die Beitragspflicht begründende Tatbestand kausal zu bestimmen ist, sodass nicht nur Personen und Unternehmen, deren Leistungen über Dritte an Touristen weitergereicht werden, beitragspflichtig sind, sondern alle diejenigen, die wichtige Voraussetzungen dafür schaffen, dass die unmittelbar bevorteilten Betriebsarten überhaupt in der Lage sind, ihrerseits Leistungen zur Deckung des Bedarfs der Touristen zu erbringen. ...“ Aus diesem Grund werden von der künftigen Tourismusbeitragssatzung auch solche Berufsgruppen bzw. Branchen mit in die Beitragspflicht aufzunehmen sein, die von der Rechtsprechung zur früheren Fassung des § 12 Abs. 1 KAG noch für beitragsfrei erklärt waren, so z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung, Vermietung/Verpachtung von betrieblich genutzten Immobilien an unmittelbar bevorteilte Beitragspflichtige, IT-Dienstleistungen.

Aufgrund des am 17.12.2018 gefassten Sitzungsaufstellungsbeschlusses des Ortsgemeinderates Obernhof wurde Herrn Richard Elmenhorst, Bochum, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, mit der Kalkulation der Vorteilssätze für die Tourismusbeitragsatzung beauftragt. Aufgrund gesundheitlicher Probleme und der hohen Arbeitsbelastung musste Herr Elmenhorst den Auftrag leider ablehnen, weshalb die Kalkulation der Vorteilssätze durch die zuständige Sachbearbeiterin der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau erfolgte. Die Gewinnsätze werden jährlich durch Herrn Elmenhorst geprüft und überarbeitet und dann als Muster allen heheberechtigten Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Anhand dieser Grundlagen zur Beitragsberechnung wurde der beiliegende Satzungsentwurf inklusive der Betriebsartentabellen für die Kalenderjahre 2018-2020 vorbereitet.

Vor Entwurfsverfassung wurde mit dem Gemeinde- und Städtebund über das In-Kraft-Treten ab dem 01.01.2018 gesprochen. Der zuständige Mitarbeiter sieht hier keine Bedenken für diejenigen, welche bereits Fremdenverkehrsbeitragspflichtige waren. Für die nun hinzugekommenen Branchen empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund ein späteres In-Kraft-Treten.

### **Beschlussvorschlag:**

**Dem vorgelegten Satzungsentwurf über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Obernhof sowie den Anlagen (Betriebsartentabelle 2018 und Betriebsartentabelle 2019) wird zugestimmt.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister